



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen; Teilplan Sonderabfälle  
(gefährliche Abfälle);  
Beteiligungs- und Anhörungsverfahren

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	09.08.2007			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

### Sachverhalt:

Mit Erlass vom 08.06.2007, Aktenzeichen IV-2-848.04 überreicht das Ministerium für Umwelt und Naturschutz Landwirtschaft- und Verbraucherschutz NRW den Entwurf eines Abfallwirtschaftsplanes, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle).

**Räumlicher Geltungsbereich** dieses Abfallwirtschaftsplanes ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Der **sachliche Geltungsbereich** erstreckt sich auf die gefährlichen Abfälle gem. § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz NRW vom 27.09.1994 – in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Aussagen des Abfallwirtschaftsplanes, Teilplan Sonderabfälle, beziehen sich auf den **Zeitraum von 2007 bis 2017**.

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (Landesabfallgesetz) sieht vor, dass Abfallwirtschaftspläne für Abfälle, zu deren Entsorgung Abfallentsorgungsanlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind, vom MUNLV als oberste Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den

für die Abfallentsorgung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufzustellen sind (§ 17 Abs. 3 LabfG).

Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und **kreisangehörigen Gemeinden** sowie Abfallentsorgungsverbände nach § 6 und nach § 17 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes zu beteiligen.

Für Nordrhein-Westfalen wurde erstmalig der Entwurf eines Abfallwirtschaftsplanes für gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) erarbeitet. Durch diesen Abfallwirtschaftsplan wird das „Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen“ weiter entwickelt und fortgeschrieben.

Der Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) stellt die derzeitigen Strukturen und die zukünftige Entwicklung sowie die Ziele der Sonderabfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen dar. Angesichts einer privatwirtschaftlich organisierten Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen soll der Abfallwirtschaftsplan in erster Linie als Informations-, Planungs- und Entscheidungsgrundlage für Abfallerzeuger, Entsorgungswirtschaft und Politik dienen. Außerdem werden europarechtliche Verpflichtungen erfüllt.

Zu dem vorliegenden Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes wurde das Beteiligung- und Anhörungsverfahren entsprechend den Vorgaben des Landesabfallgesetzes (§ 17 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 1 Landesabfallgesetz NRW eingeleitet. Die nordrhein-westfälischen Kommunen, Abfallentsorgungsverbände, die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sowie weitere Verbände und Unternehmen deren Belange durch den Abfallwirtschaftsplan berührt sein können, haben Gelegenheit, bis zum **10. August 2007** zu dem Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Zeitgleich erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend den Vorgaben des § 29 a Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Nach Abschluss des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens sowie entsprechender Überarbeitung des Entwurfs wird zunächst das Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien und im Anschluss daran das Benehmen mit den Ausschüssen für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des Landtages herzustellen sein. Der angenommene Abfallwirtschaftsplan wird anschließend veröffentlicht. Mit seiner Bekanntgabe wird der Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben, sein.

Verwaltungsseitig wird empfohlen keine Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes NRW, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) abzugeben, da Belange der Gemeinde Marienheide nicht berührt werden.

Anlage

## **Beschlussvorschlag:**

Belange der Gemeinde Marienheide werden durch den Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) nicht berührt. Folglich gibt die Gemeinde Marienheide keine Stellungnahme hierzu ab.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 6. Juli 2007